



Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

# Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2007

Sehr geehrte Mandanten,

**zunächst einmal wünsche ich allen meinen Mandanten ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2007.**

Zur Beförderung der eigenen Gesundheit gehört selbstverständlich auch eine saubere Umwelt, für deren Erhalt auch die Autofahrer unter uns einen wichtigen Teil beitragen können.

Neben der gesetzlich normierten, faktisch künstlichen Verteuerung der Autotreibstoffe durch Mineralöl- und Mehrwertsteuererhöhung zu Zwecken der Drosselung des Treibstoffverbrauchs (und der staatlichen Einnahmeerhöhung) werden jedoch vom Gesetzgeber auch Programme initiiert, die der Luftreinhaltung dienen und die jeder Kfz - Nutzer selbstbestimmt umsetzen kann: So soll am 01.04.2007 nach der entsprechenden Verabschiedung im Bundesrat ein Gesetz in Kraft treten, dass mit Rußfiltern nachgerüsteten Diesel-Pkw einen zeitlich befristeten Kfz-Steuernachlass von insgesamt **330,00 Euro** einräumt.

Dieses Gesetz soll - rückwirkend - ab 01.01.2006 bis 31.12.2009 gelten und begünstigt entsprechende Nachrüstungen von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern bereits ab 2006. Zur Gegenfinanzierung soll ab 01.04.2007 die Kfz-Steuer für nicht partikelreduzierte Diesel-Pkw entsprechend angehoben werden.

Auf einen regelrechten Nachrüstboom (analog zur Kat.-Nachrüstwelle in den 1990er Jahren bei Benzinern) und saubere Luft in den innerstädtischen Bereichen unserer Bundesländer Berlin und Brandenburg hofft

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## ! Investitionszulagengesetz 2007

Wie bereits vorab mitgeteilt, wurde ein neues bzw. geändertes Investitionszulagengesetz 2007 beschlossen und inzwischen auch von der EU genehmigt.

Begünstigt sind so genannte Erst-Investitionen in neue (bewegliche) Wirtschaftsgüter und Gebäude des Betriebsvermögens im bisherigen Fördergebiet (Neue Bundesländer) und in großen Teilen von Berlin. Berlin wurde aufgeteilt und solche Gebiete von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, deren soziale Struktur als überdurchschnittlich bezeichnet werden kann (D-Gebiet: z.B. Teile der Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, aber auch Treptow-Köpenick).

Zulageberechtigt sind Produktionsbetriebe (verarbeitendes Gewerbe) und Unternehmen aus dem so genannten produktionsnahen Dienstleistungsbereich, wie z.B.:

- Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken (EDV)
- Betriebe der Forschung und Entwicklung
- Betriebe der Markt- und Meinungsforschung sowie der Werbung
- Ingenieurbüros für bautechnische Gesamt- und technische Fachplanung
- Büros für Industriedesign
- Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Analytik
- Betriebe des fotografischen Gewerbes

und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, wie z.B. Hotels und Campingplätze (NEU).

Die Zulagensätze betragen für Klein- und Mittelbetriebe (KMU-Betriebe) 25 – 27,5 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern sowie 12,5 – 15 % bei Betriebsgebäuden. Die Zulagensätze wurden somit gegenüber dem Investitionszulagengesetz 2005 leicht erhöht.

Die Investitionszulage wird wie bisher in Form einer direkten „Steuererstattung“ gewährt.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen bei KMU-Unternehmen mindestens drei Jahre im Betrieb verbleiben (sonst fünf Jahre). Nicht begünstigt sind weiterhin Pkw, Softwareinvestitionen, Flugzeuge und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG).

Bei bestimmten Konstellationen kann es zu so genannten Förderlücken hinsichtlich der Anwendbarkeit der Investitionsgesetze 2005 und 2007 kommen. Hier konsultieren Sie bitte Ihren steuerliche Berater.

## **!! Abzugsbeschränkung beim häuslichen Arbeitszimmer/Büro**

Nutzt der Unternehmer oder eine Privatperson ein Zimmer in seiner Wohnung als häusliches Büro oder Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken, kann er dies ab 2007 nur noch steuerlich geltend machen, wenn das Arbeitszimmer den (**qualitativen**) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellt.

Er darf dann die (anteiligen) Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigen.

Ein Steuerpflichtiger, der bspw. an drei von fünf Wochentagen das häusliche Arbeitszimmer nutzt und sowohl im Büro als auch bspw. bei Kunden gleichartige Tätigkeiten ausführt (z.B. Rentenberater), hat seinen qualitativen beruflichen Mittelpunkt im Arbeitszimmer. Zu diesem Problem existieren zahlreiche, wenn auch am Einzelfall orientierte, höchstrichterliche Urteile. Jeder Fall sollte hier gesondert betrachtet werden. Von indizieller Bedeutung ist auch, wie die Tätigkeit von der Allgemeinheit wahrgenommen wird (Handelsvertreter!).

Die bisherige Obergrenze von 1.250,00 Euro im Fall der quantitativ überwiegenden Tätigkeit im Büro oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist nicht mehr gültig. Damit entfällt die (begrenzte) Abzugsfähigkeit bspw. für Lehrer, Richter, Handelsvertreter, Bildjournalisten, Krankenhausärzte, Bauhandwerker und ähnliche Gewerbetreibende, für Architekten sowie nebenberuflich Selbständige, es sei denn, wirtschaftliche Gründe (Einnahmen etc.) „machen“ den Nebenberuf praktisch zum Hauptberuf.

## **!!! Lohnsteuerpflicht für geschäftlich bedingte und betrieblich verursachte Geschenke?**

Nach einem neu eingeführten Paragraphen im Einkommensteuergesetz soll für jede Art von betrieblich veranlassten Geschenken, Präsenten und Sachzuwendungen eine pauschale Lohnsteuer (!) in Höhe von 30% erhoben und vom Schenker abgeführt werden. Anderenfalls hat der Empfänger dieses Präsent oder diese Sachzuwendung zu versteuern.

Diese Pauschalierung kann nur einheitlich für alle Sachzuwendungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Dies betreffe sowohl Geschenke an Geschäftspartner (pro Person höchstens 35 Euro im Jahr) und deren Angestellte, aber auch Sachbezüge der eigenen Arbeitnehmer (z.B. Incentive-Reisen) oder Sachzuwendungen an diese (z.B. Benzingutscheine; höchstens 44 Euro im Monat).

Die ordnungsgemäße Befolgung dieser Vorschrift stellt den Schenker allerdings vor große Probleme. Insbesondere im Buchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsbereich stellt diese Gesetzesnorm eine enorme bürokratische Hürde dar. Nahezu unmöglich dürfte es für die Finanzverwaltung werden, ggfs. die Empfänger der Sachzuwendungen zur Versteuerung heranzuziehen.

Ob hier seitens des Gesetzgebers Vereinfachungsregelungen oder Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt werden, bleibt abzuwarten.

### **!!!! Mehrwertsteuererhöhung VI (Schluss)**

Zum 1. Januar 2007 wurde der Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % angehoben. Entscheidend für die Anwendbarkeit des jeweiligen Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung (Beginn der Lieferung lt. Rechnung/Lieferzeitpunkt) oder der Leistung (Abnahme des Werkes).

Werden Lieferungen oder Leistungen nach dem 31. Dezember 2006 **ausgeführt**, ist der Umsatzsteuersatz mit 19 % zu bemessen, auch wenn die Rechnung vor diesem Datum gestellt oder eine Anzahlung vereinnahmt wurde. 16 % werden fällig, wenn die Lieferung oder Leistung vor dem 01. Januar 2007 ausgeführt wurde. Das Datum der Rechnungsstellung oder der Geldeingang sind unerheblich für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz.

Der betroffene Steuerpflichtige (aber auch der „normale“ Bürger) sollte daher alle eingehenden Rechnungen auf die oben genannten Grundsätze hin überprüfen.

Dies gilt selbstverständlich auch für Ausgangsrechnungen.

Im Rahmen der Buchhaltung von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern sind darüber hinaus über Monate hinweg genaue Aufzeichnungen erforderlich, welche der Umsätze oder Geldeingänge (bspw. im Rahmen der Debitorenbuchhaltung bei Ist-Besteuerung) welchem Steuersatz unterliegen, um selbst keine unzutreffenden Umsatzsteuerbeträge beim Finanzamt anzumelden. Verstärkte Kontrollen seitens der Finanzverwaltung sind zu erwarten.